



Antrag 04

der **AUGE/UG** –

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 179. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 25. Mai 2023

Berufsrechtliche Regelung der Sozialen Arbeit

Unter der Bezeichnung **Soziale Arbeit** werden in Österreich, Deutschland und der Schweiz seit den 1990er Jahren die traditionellen Berufe ‚Diplomierte Sozialarbeit‘ und ‚Sozialpädagogik‘ zusammengefasst. Diese Berufe können in Österreich auf eine über 100jährige Geschichte zurückblicken und haben in jeder Phase der Entwicklung des österreichischen Sozialstaats maßgeblich zu dessen Gelingen beigetragen. Die Berufsgruppe Soziale Arbeit unterstützt Menschen in allen Lebensphasen in schweren und vielfältigen Problemlagen, ermöglicht und begleitet Problemlösungen und verhindert soziale Abstürze und soziale Ausgrenzung nachhaltig.

Damit trägt Soziale Arbeit wesentlich zur Gesundheit der Menschen bei; entsprechend der Erkenntnis, dass soziales und psychisches Wohlbefinden vom körperlichen nicht zu trennen ist, und daher international als wesentlicher Aspekt der Gesundheit erkannt wurde, kann Soziale Arbeit als Gesundheitsberuf charakterisiert werden. Auf Grundlage ihrer internationalen Definition und des beruflichen Selbstverständnisses entspricht sie allen Anforderungen, die vom BMSGPK für Gesundheitsberufe definiert worden sind.

Nichtsdestoweniger ist Soziale Arbeit die einzige Profession im Sozial- und Gesundheitswesen, die über keine rechtliche Grundlage in Form von berufsrechtlichen Regelungen verfügt.

Daraus ergeben sich zahlreiche Probleme, sowohl für die Praktiker:innen der Sozialen Arbeit, als auch für die Menschen, die ihre Unterstützung benötigen. Für Personen, die den Beruf anstreben, und damit wesentlich zur künftigen Versorgungssicherheit beitragen sollten, wird die Entscheidung für diesen Beruf durch fehlende Klarheit und Rechtssicherheit zunehmend erschwert.

Im Folgenden werden nur einige dieser Probleme skizziert:

Die meisten Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind in Angestelltenverhältnissen bei verschiedenen Dienstgebern (z.B. gemeinnützigen Organisationen) oder bei öffentlichen Gebietskörperschaften beschäftigt. Es kommt kein gemeinsamer Kollektivvertrag zur Geltung; je nach Rechtsform und Hauptaufgabengebiet des Dienstgebers sowie je nach Bundesland gelten unterschiedliche kollektivvertragliche Regelungen oder Besoldungs-Schemata.

Das Feld der Sozialen Arbeit hat sich in den letzten 20 Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Gleichzeitig kam es zu einer schwer überschaubaren Vielfalt der Ausbildungen und Qualifikationen.

Die Absolvent:innen der früheren Akademien für Sozialarbeit und der Kollegs der Sozialpädagogik verfügen über österreichweit gültige Berufsberechtigungen und einschlägigen Berufsbezeichnungen als Dipl. Sozialarbeiter*in bzw. Dipl. Sozialpädagog:in. Seit der Überführung in Fachhochschulen und Universitäten mit den Abschlüssen Mag (FH), BA, MA, Dr. PhD existieren keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die Dienstgeber:innen entscheiden je nach aktuellem Interesse über Eignung und Qualifikation der Absolvent*innen, gesetzliche Regelungen zum Berufsschutz existieren nicht. Die daraus entstehende Unsicherheit potenzieller Nachwuchs-Fachkräfte wird es zunehmend erschweren, die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Die von den Weltverbänden der Sozialen Arbeit¹ formulierte Professionsethik der Sozialen Arbeit, die sich unter anderem an den Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und dem Recht der Klient*innen auf Selbstbestimmung und Beteiligung, Vertraulichkeit und Privatsphäre ausrichtet, sollte zwar für alle Angehörigen der Berufsgruppe handlungsleitend sein, ist jedoch in keiner Weise berufsrechtlich geregelt. Dadurch sind auch die Rechte der Menschen, die Unterstützung von Fachkräften der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen, nicht abgesichert – z.B. im Hinblick auf Auskunftspflichten, Verschwiegenheit oder Dokumentation.

Trotz Zugehörigkeit zum EU-Binnenmarkt ist es für Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit schwierig, außerhalb Österreichs tätig zu sein. Das Fehlen eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit erschwert Vergleichbarkeit und Anerkennung von Ausbildungs- und Studienabschlüssen mit denen anderer EU-Staaten. Durch fehlende rechtliche Regelungen der Sozialen Arbeit in Österreich ist keine Regelung zur gegenseitigen Berufsankennung von im EU-Ausland erworbenen Qualifikationen, bzw. keine Anerkennung österreichischer Ausbildungs-Abschlüsse im Ausland gegeben.

Noch immer muss Soziale Arbeit in Österreich um Anerkennung ihrer Fachlichkeit und Wahrnehmung ihrer Kompetenzen kämpfen.

Die Tatsache, dass die Ausbildungen zur Sozialen Arbeit in Österreich seit mehr als 40 Jahren auf Akademien und Kollegs, seit mehr als 20 Jahren an Fachhochschulen und seit einiger Zeit auch an Universitäten durchgeführt wird, und dass die Mitarbeiter:innen dieser Berufsgruppe über entsprechend komplexe berufspraktische und -wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, hat nicht zum Schutz und zur Anerkennung der Berufsgruppe geführt.

Im Gegenteil: es kommt immer noch vor, dass professionelle Soziale Arbeit mit unspezifischen oder ehrenamtlichen Unterstützungsleistungen gleichgesetzt wird, und dass willkürliche, sozialpolitisch sehr problematische Bestrebungen aufkommen, sie durch diese zu ersetzen.

¹

Als Gesundheitsberuf sollte Soziale Arbeit interdisziplinär mit den anderen Gesundheitsberufen, insbesondere Medizin, Therapie und Pflege zusammenarbeiten. Doch auch diese Zusammenarbeit wird durch das Fehlen berufsrechtlicher Grundlagen der Sozialen Arbeit für alle Beteiligten erschwert.

Die 179. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer Wien fordert von der Bundesregierung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Interessensvertretungen und Expert*innen der Sozialen Arbeit zur Erarbeitung eines Bundesgesetzes für Soziale Arbeit bis Juni 2023, das mit 1.1.2024 in Kraft tritt.

Die Arbeiterkammer Wien fordert die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertreter*innen von Ausbildungsstätten, Arbeiterkammer, Gewerkschaft- und Personalvertreter*innen sowie Dienstgeber*innen, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wie ein bundesweites Übergangsrecht gestaltet werden kann.

Die Arbeiterkammer Wien fordert von der Bundesregierung die Schaffung eines Fachbeirats für Soziale Arbeit, der sowohl gegenüber Ministerien als auch gegenüber der Öffentlichkeit fachliche Einschätzungen (z.B. zu sozialen Auswirkungen von Vorhaben) abgeben kann.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--